

AKTUELL

Superbonus 110 Prozent

AKTUELL

COVID-KINDERGELD:
FORDERUNG DES
ASGB ENDLICH
UMGESETZT

TOURISMUS

AUSSERORDENTLICHE
LEISTUNGEN DER
SÜDTIROLER
TOURISMUSKASSE





Liebe Mitglieder des ASGB,

auch wenn der Sommer 2020 inzwischen Geschichte ist, so hoffe ich doch, dass ihr ihn einigermaßen genießen konntet, denn viele in unseren Reihen hatten Erholung bitter nötig. Gehaltseinbußen in der Lohnausgleichskasse oder gar die existenzielle Frage, ob der eigene Arbeitsplatz erhalten bleibt, begleiten viele von uns seit über einem halben Jahr. Die Auswirkungen von Covid-19 so gering wie möglich zu halten – und damit die Beschäftigung so hoch wie möglich zu halten – das gelingt uns nur, wenn wir uns strikt an die vorgegebenen Sicherheitsprotokolle halten. Auch wenn dies vielen von uns zugegebenermaßen manchmal schwerfällt, auch wenn man sich in seiner individuellen Freiheit eingeschränkt fühlt oder manche Maßnahmen gar für überzogen hält, wir alle haben die Pflicht, das Kollektiv zu schützen. Diesen Altruismus erwarte ich mir.

Vielleicht manchmal weniger sichtbar als sonst, haben wir als Arbeitnehmervertreter natürlich auch während des epidemiologischen Notstandes Covid-19 versucht, für Südtirols Arbeitnehmerschaft das Beste herauszuholen. Der eine oder andere Leser erhält vielleicht schon eine Lohnerhöhung, welche wir für gar einige Sektoren aushandeln konnten. Auch die Verhandlungen für die Covid-19-Prämien zu Gunsten der Bediensteten des Südtiroler Sanitätsbetriebes, der Mitarbeiter in den Altersheimen, der Sozialbetreuer und Pflegehelfer waren erfolgreich. Keinen Erfolg vermelden können wir leider bei unserer Forderung, eine angemessene Covid-19-Prämie für das Rettungspersonal vorzusehen. Aber auch hier werden wir mit Vehemenz am Ball bleiben und hoffentlich in unserer nächsten Ausgabe des Aktiv eine Erfolgsmeldung platzieren können.

Für den Herbst wünsche ich uns allen möglichst viel Normalität, dass die Auswirkungen des Coronavirus möglichst überschaubar bleiben und dass sich die wirtschaftliche Situation stabilisiert.

Liebe Mitglieder, haltet durch, es lohnt sich!

Euer

Tony Tschenett,

Vorsitzender des ASGB

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:

ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:

Fredi Wurzer

Druck:

www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:

Priska Auer
Markus Dibiasi
Andreas Dorigoni
Mattia Fabbriotti
Brigitte Hofer
Petra Nock
Alex Piras
Christine Staffler
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:

Archiv ASGB

Titelseite:

Foto: Gerd Eder

Redaktionsleitung:

Priska Auer

Gestaltung:

Priska Auer

Layout & Grafik:

Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen

Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen

Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders

Holzbrugweg 19
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck

St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing

Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran

Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt

Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 Endlich Sicherheit für Eltern mit Kindern in Quarantäne
- 5 Covid-Kindergeld: Forderung des ASGB endlich umgesetzt
- 6 Volksabstimmung jetzt!
- 7 Verbrauchertelegramm
- 10 Pensplan Infopoint

FACHGEWERKSCHAFTEN

GESUNDHEITSDIENST

- 12 Covid-19-Prämie für Mitarbeiter im Südtiroler Sanitätsbetrieb

LANDESBEDIENSTETE

- 13 Haftpflichtversicherung gegen grobe Fahrlässigkeit am Arbeitsplatz

TRANSPORT & VERKEHR

- 16 Erneuerung des Kollektivvertrages für das Personal des Weißen Kreuzes

ENERGIEWERKER

- 17 Neuer Vorstand gewählt

LANDWIRTSCHAFT

- 18 Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Landeskollektivvertrages für die Beschäftigten der Obstmagazine Südtirols

TOURISMUS

- 20 Außerordentliche Leistungen der Südtiroler Tourismuskasse

DIENSTLEISTUNGEN

- 22 Superbonus 110 Prozent für energieeffiziente Umbauarbeiten
- 23 Verschiedenes aus dem Steuerbeistandszentrum
- 24 Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten oder Pflegezeiten

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 26 „Aktiv Altern“ der Gesetzesentwurf liegt vor
- 27 Die Jahresversammlungen im Herbst und alle anderen Termine sind abgesagt



AKTUELL

ENDLICH SICHERHEIT FÜR ELTERN MIT KINDERN IN QUARANTÄNE

04

VERBRAUCHERTELEGRAMM

VIEL GEMÜSE UND OBST ZU ESSEN KÖNNTE BEI ASTHMA HELFEN

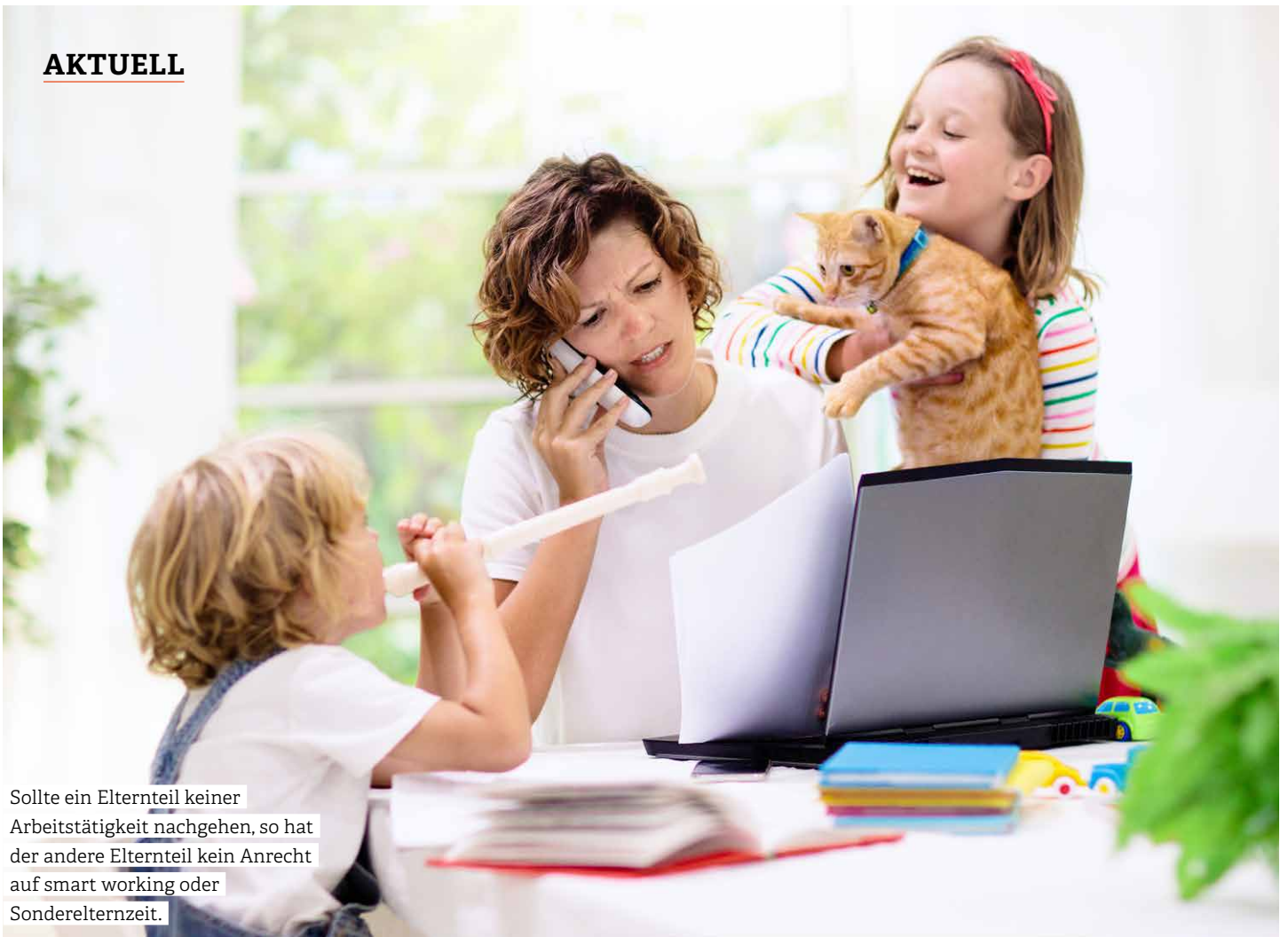
07



PATRONAT

RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGSZEITEN ODER PFLEGEZEITEN

24



Sollte ein Elternteil keiner Arbeitstätigkeit nachgehen, so hat der andere Elternteil kein Anrecht auf smart working oder Sonderelternzeit.

Endlich Sicherheit für Eltern mit Kindern in Quarantäne

Der lang ersehnte Schulbeginn hat für viele Eltern die berechtigte Frage aufgeworfen:
Wie kann ich die Aufsicht meines Kindes gewährleisten, falls dieses in die Quarantäne geschickt wird?

Die italienische Regierung hat mit Gesetzesdekret Nr. 111/2020 auf diese Frage reagiert.

Der ASGB hat bereits eine Woche vor Schulbeginn auf diese Unsicherheit der Eltern aufmerksam gemacht und konkrete Maßnahmen gefordert.

Gerade rechtzeitig hat die italienische Regierung das Recht auf Smart working oder eine Sonderelternzeit für Eltern, deren Kind in Quarantäne geschickt wird, verankert. Dieses Recht gilt laut Art. 5 des erwähnten Gesetzesdekretes Nr. 111/2020 bis Ende Dezember 2020.

Beide Maßnahmen haben eine ebenso lange Zeitspanne, wie die Dauer der Quarantäne. Es gilt die Regel, dass jeweils

nur ein Elternteil das Recht hat, von einer der beiden Maßnahmen Gebrauch zu machen. Sollte ein Elternteil keiner Arbeitstätigkeit nachgehen, so hat der andere Elternteil kein Anrecht auf smart working oder Sonderelternzeit. Beide Maßnahmen finden Anwendung für Kinder bis zu 14 Jahren. Die Sonderelternzeit wird mit 50 Prozent des normalen Einkommens entlohnt und ist für die gesamte Dauer mit Figurativbeiträgen abgedeckt. Außerdem kann sie auch stundenweise beantragt werden.

Enttäuscht ist der ASGB darüber, dass

die Sonderelternzeit nur zu 50 Prozent entlohnt wird, und fordert deshalb Südtirols gewählte Volksvertreter im Parlament auf, mit Nachdruck zu insistieren, dass die Regierung eine 100-prozentige Entlohnung bei der Sonderelternzeit für Eltern mit Kindern in Quarantäne gewährleistet.

Leider legt das Gesetzesdekret selbst keine Ansuchenmodalitäten fest, deshalb ist diesbezüglich noch eine Klärung abzuwarten. Sobald diese vorliegt, wird der ASGB sofort genauer darüber informieren. ■

Speisung des **bilateralen Solidaritätsfonds** mit ESF-Mitteln begrüßenswert

Der ASGB zeigt sich erfreut über die Tatsache, dass der bilaterale Solidaritätsfonds mit **40 Millionen Euro** aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gespeist wird.

Die Tatsache, dass die Anspruchsberechtigten teilweise monatelang auf die ihnen zustehenden Zahlungen aus der Lohnausgleichskasse warten müssen, ist vom ASGB nicht nur mehrmals kritisiert worden, sondern es sind auch die zuständigen politischen Stellen konkret aufgefordert worden, Mittel zu finden, diesem

Umstand Einhalt zu gebieten. Die Landesregierung hat zwar mit den einheimischen Banken eine Konvention abgeschlossen, wonach jene, die Anspruch auf Leistungen aus der Lohnausgleichskasse haben, um einen Vorschuss von 1.400 Euro ansuchen können, dieser Betrag ist für viele Betroffene aber nur ein Tropfen

auf dem heißen Stein gewesen. Durch die Aufstockung der Mittel des bilateralen Solidaritätsfonds ist eine raschere Auszahlung zu erwarten. Da römische Mühlen bekanntlich langsam mahlen, ist es umso begrüßenswerter, dass der territoriale bilaterale Solidaritätsfonds dementsprechend aufgewertet wird. ■

Covid-Kindergeld: Forderung des ASGB endlich umgesetzt

Angesichts der Tatsache, dass viele Eltern unter finanziellen Einbußen aufgrund von Covid-19-bedingter Arbeitslosigkeit oder der Überstellung in die Lohnausgleichskasse leiden, hat der ASGB bereits im Juni dieses Jahres dem zuständigen Ressort die Aufforderung zukommen lassen, ein **Covid-19-Kindergeld** zu beschließen.

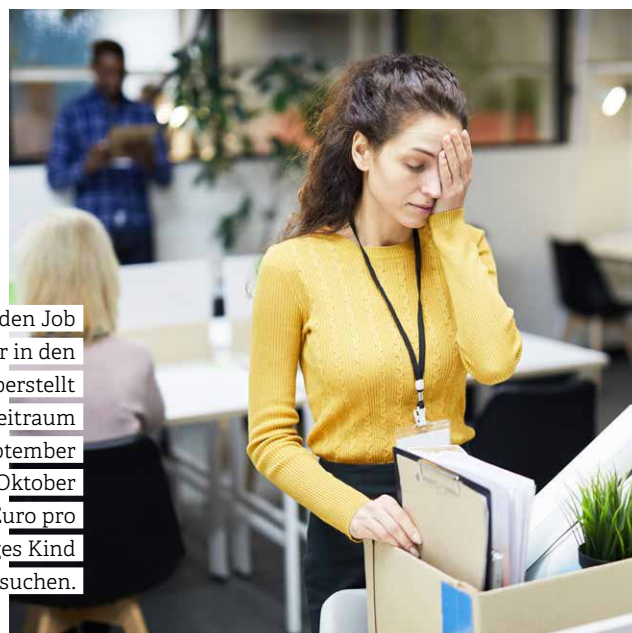
Dass das Land dieser Forderung nun nachgekommen ist und insgesamt 4,5 Millionen Euro für das Covid-Kindergeld Zweck bindet, ist natürlich eine positive Entwicklung.

Im Konkreten können Familien, in denen zumindest ein Elternteil den Job verloren hat oder in den Lohnausgleich überstellt wurde, im Zeitraum zwischen 25. September 2020 und 30. Oktober 2020 um 400 Euro pro minderjähriges Kind ansuchen.

Der ASGB ist überzeugt davon, dass diese Unterstützungsmaßnahme des Landes für Familien gar einigen Betroffenen eine schwere Last von den Schultern nimmt. In Situationen, in denen viele jeden Cent zweimal umdrehen müssen, können 400 Euro nämlich existenzretend sein. In diesem Zusammenhang muss aber auch die Frage aufgeworfen werden: Was passiert nach dem 30. Oktober? Sollte Covid-19 weiterhin die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt be-

lasten, wovon momentan ausgegangen werden muss, dann muss das Land über weitere Familienförderungen nachden-

ken. Der ASGB wird in dieser Hinsicht am Ball bleiben und zu gegebener Zeit mit weiteren Forderungen aufwarten. ■



Ein Elternteil das den Job verloren hat oder in den Lohnausgleich überstellt wurde, kann im Zeitraum zwischen 25. September 2020 und 30. Oktober 2020 um 400 Euro pro minderjähriges Kind ansuchen.



Volksabstimmung jetzt!

Wer hat sich nicht gewünscht, dass „nachher“ nicht alles weiter geht, wie vorher? Aber wie hätte es nicht so weitergehen sollen? Wer am „Weiter so“ interessiert ist, sitzt immer noch am längeren Hebel.

Damit Veränderung möglich wird, wie sich die Mehrheit der Menschen sie wünscht, setzen wir uns seit einem Vierteljahrhundert für **mehr Demokratie in Südtirol** ein.

Wir haben viel erreicht. Wir Bürgerinnen und Bürger können mit **Volksinitiativen** selbst gesetzliche Regelungen vorlegen und mit Volksabstimmungen in Kraft setzen und wir können mit dem **Referendum** ein vom Landtag verabschiedetes Gesetz zurückweisen. Das **Beteiligungsquorum**, das bisher von ihrer Anwendung abgehalten hat, ist auf ein unschädliches Maß reduziert. Trotzdem tut sich die Zivilgesellschaft noch schwer, die jetzt bestehenden Möglichkeiten zu nutzen.

WIR, DU KANNST DAS ÄNDERN!

MIT ZWEI UNTERSCHRIFTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON ZWEI VOLKSINITIATIVEN:

1. **Für eine erleichterte Unterstützung von direktdemokratischen Initiativen (www.dirdemdi.org/de/f37a)**, wie es die UNO Menschenrechtskommission von Italien verlangt, mit
 - der Absenkung der Unterschriftenhürde auf das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsprozesses (8.000), aus dem der Gesetzentwurf hervorgegangen ist und auf die im Autonomiestatut für das Referendum vorgesehene Höhe,
 - der Online-Unterschriftensammlung wie für die Europäische Bürgerinitiative,
 - der Erweiterung des Kreises der Beglaubigungsberechtigten und
 - der Verpflichtung zur institutionellen Information.

2. **Für eine erleichterte, unabhängige, unparteiische, konsensorientierte Aufbereitung der schwierigen gesellschaftlichen Fragen durch einen Rat ausgeloster Bürgerinnen und Bürger (www.dirdemdi.org/de/dd69)**,

der für die Gesellschaft repräsentativ ist (nach Geschlecht, Alter, Sprachgruppen, Bildungsgrad, Einkommen, Stadt/Land Wohnort). Weltweit finden solche Räte die Antworten, die Parlamente nicht zu geben imstande sind, weil sie mit den Parteien zu Kampfstätten partikularer Interessen verkommen sind. In Island ist es eine neue Verfassung, in Frankreich sind es Antworten auf die drohende Klimakatastrophe, in Deutschland zur Weiterentwicklung der Demokratie, in Kanada zur Notwendigkeit einer Wahlreform, in Irland zur gleichgeschlechtlichen Ehe u.v.a. mehr.

Wenn 13.000 (+2.000 zur Sicherheit) Bürgerinnen und Bürger diese Vorschläge mit ihrer Unterschrift unterstützen, dann können alle Wahlberechtigten in Südtirol 2021 in einer Volksabstimmung entscheiden, ob die Vorschläge Gesetz werden. Bei der Abstimmung gilt ein Beteiligungsquorum von nur noch 25 Prozent und werden alle Wahlberechtigten mit einem Abstimmungsheft sachlich über den Gegenstand und gleichberechtigt mit den Pro- und Kontra-Argumenten informiert.

Die Unterschriften sollen vor allem in den Gemeindehäusern (genauer Ort und Zeit auf dem Anschlagbrett) abgegeben werden. Eine dringende Bitte: Obwohl wir sechs Monate Zeit haben, sollte, wer unterschreiben will, das noch vor Weihnachten machen. Eventuell können wir dann schon vor dem nächsten Sommer abstimmen!

Alle Information über die zwei Volksinitiativen auf der Webseite www.dirdemdi.org

Verbrauchertelegramm

Was ist die „planetengesunde“ Ernährung?

Die „planetengesunde“ Ernährung (auch: planetarische Ernährung, engl. Planetary Health Diet), ist ein „Rezept“ für eine zukunftsfähige globale Ernährung. Das Konzept zeigt auf, wie bedarfsgerechte Nahrung für zehn Milliarden Menschen erzeugt und zugleich die ökologischen Grenzen des Planeten gewahrt werden können. Doch um diese Ziele zu erreichen, bedarf es großer Veränderungen. **Die Ernährung ist weltweit eine der Hauptursachen für Fettleibigkeit und viele Zivilisationskrankheiten.** Die globale Nahrungsmittelproduktion erzeugt große Mengen an klimaschädlichen Treibhausgasen, verursacht Umweltzerstörung und bedroht die biologische Vielfalt.

„Zur Überwindung dieser Probleme setzt die planetarische Ernährung auf eine überwiegend pflanzenbasierte Kost mit viel Gemüse, Obst, Vollkornprodukten, Hülsenfrüchten und Nüssen“, erklärt Silke Raffener, Ernährungsexpertin der VZS, „er-

gänzt durch moderate Mengen an Fisch und Meeresfrüchten sowie Geflügelfleisch. Wenn mehr pflanzliche und weniger tierische Produkte auf den Teller kommen, wird weniger Fläche für die Erzeugung von Lebensmitteln benötigt, und es werden weniger klimaschädliche Treibhausgase emittiert.“

Weitere wichtige Forderungen bzw. Veränderungen betreffen die Ökologisierung der Landwirtschaft. Die Lebensmittelproduktion soll insgesamt nachhaltiger werden, den Flächen- und Wasserbedarf sowie die Treibhausgasemissionen reduzieren und die biologische Vielfalt erhalten. ■



Weitere Infos und Details

Zur Vertiefung:

www.bzfe.de/inhalt/planetary-health-diet-33656.html

Viel Gemüse und Obst zu essen könnte bei Asthma helfen

Asthma ist eine chronische Erkrankung, bei der sich die Atemwege entzünden und verengen.

Betroffene leiden an Atemnot, Kurzatmigkeit und Husten.

Ein neuer wissenschaftlicher Übersichtsartikel (Alwarith et al.: The role of nutrition in asthma prevention and treatment, Nutrition Reviews 2020, Vol. 0(0):1–11) des US-amerikanischen „Ärztenteams für verantwortungsvolle Medizin“ (Physicians Committee for Responsible Medicine) fasst den aktuellen Stand der Forschung zu den Zusam-

menhängen zwischen Ernährung und Asthma zusammen: eine überwiegend pflanzliche Ernährung mit reichlich Obst, Gemüse, Vollkornprodukten und Hülsenfrüchten und wenig Milch- und anderen tierischen Produkten könne sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen die Wahrscheinlichkeit, Asthma zu entwickeln, und zudem die Schwere

der Symptome einer bestehenden Asthma-Erkrankung verringern. **Bei Personen mit Asthma verbessere sich durch eine solche Kost die Lungenfunktion, der Einsatz von Medikamenten könne reduziert werden.**

„Eine pflanzenbetonte Kost hat eine entzündungshemmende Wirkung, Ballaststoffe können das Immunsystem indirekt (über eine Veränderung der Darmflora) positiv beeinflussen und verschiedene sekundäre Pflanzenstoffe haben vermutlich eine Schutzwirkung.“ erklärt Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucher Zentrale Südtirol. ■



VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2

Tel. 0471 975 597

Fax 0471 979 914

info@consumer.it

www.verbraucherzentrale.it



Klimaschutz beginnt im Alltag: Monatliche Tipps der VZS

2020 steht im Zeichen des Klimaschutzes. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) gibt hierzu monatlich Tipps, denn Klimaschutz fängt im Kleinen an.

Klimaschutz ist wichtiger denn je, denn der Klimawandel schreitet - auch in Südtirol - ungebremst voran. Jede/r von uns kann seinen Beitrag dazu leisten, das Klima zu schonen.

Der Klimaschutzipp der VZS:

Reparieren statt wegwerfen und dabei die Umwelt schonen

Ein Produkt zu produzieren benötigt Energie und verbraucht Ressourcen. Es zu den Nutzern zu transportieren und irgendwann zu entsorgen benötigt ebenfalls Energie.

Aktiver Klimaschutz besteht darin, bereits bei der Anschaffung zu überlegen, ob ein Produkt auch tatsächlich benötigt wird. Hat ein Gerät ausgedient oder funktioniert nicht mehr richtig, so sollte zuerst eine Reparatur in Erwägung gezogen werden. Wegwerfen benötigt Energie und verursacht Müll.

Tipp: In einigen Südtiroler Gemeinden werden so genannte

Repair Cafés angeboten, wo defekte Geräte und Gegenstände repariert werden können. Auch im Rahmen anderer Aktionen werden von den verschiedensten Organisationen, Produkte und Gegenstände repariert oder einer anderen Zweckbestimmung zugeführt. ■



Worauf kommt es bei Sportgetränken an?

Die Nachfrage nach Sportgetränken ist hoch.

Glaubt man Experten und Expertinnen für Sporternährung, dann sind jedoch nur wenige der am Markt erhältlichen



Produkte optimal zusammengesetzt. Kommerzielle Sportgetränke enthalten neben Kohlenhydraten und Mineralstoffen häufig auch unnötige Vitamine, Aromen und Süßstoffe.

„Dabei sind nur wenige Inhaltsstoffe von Bedeutung, nämlich Wasser, Mineralstoffe und Kohlenhydrate“, betont Silke Raffener, Ernährungsexpertin der Verbraucherzentrale Südtirol. Im Detail hängt die optimale Zusammensetzung eines Getränks vom Zeitpunkt der Aufnahme ab (vor, während oder nach der Aktivität).

Für den Ausdauersport heißt das konkret: bei kürzeren Belastungen (30 bis 60 Minuten) wird ein Kohlenhydrat-Getränk empfohlen, bei längeren Belastungen (eine bis zwei Stunden) ein Kohlenhydrat-Elektrolyt-Getränk. Um

eine rasche Aufnahme von Wasser und Nährstoffen zu gewährleisten, sollten Sportgetränke während der Belastung hypo- bis isotonisch sein. Im Anschluss an eine längere Belastung wird zur schnelleren Regeneration ein Kohlenhydrat-Protein-Elektrolyt-Getränk mit relativ hohem Zuckergehalt empfohlen. „Sportgetränke, die diesen aktuellen Empfehlungen entsprechen, können einfach, schnell und kostengünstig selbst hergestellt werden“, so die Ernährungsfachfrau der VZS. ■

i Auf unserem Infoblatt www.consumer.bz.it/de ist außerdem das Rezept für ein selbstgemachtes Sportgetränk abrufbar.



LEBENSMITTEL-ETIKETTIERUNG

Europa sagt Ja zur Herkunftsangabe bei Schinken und Wurstwaren aus Schweinefleisch

Die Europäische Kommission hat keinen Einspruch gegen das von Italien geplante Dekret über die verpflichtende Herkunftsangabe bei verarbeitetem Schweinefleisch, wie Schinken und Wurstwaren, eingelegt. Anfang Juli ist die Frist für einen Einspruch verfallen, sodass die neuen italienischen Bestimmungen als akzeptiert gelten.

Im Dezember 2019 hatte Italien mitgeteilt, im Sinne der EU-Verordnung 1169/11 im Versuchswege (bis 31.12.2021) die verpflichtenden Herkunftsangabe von Schweinefleisch als Zutat (z.B. in Wurstwaren, Aufschnitt, Fertiggerichten) einführen zu wollen.

Laut dem italienischen Landwirteverband „Coldiretti“ stammt bei 3 von 4 in Italien verkauften Schinken das Fleisch

aus dem Ausland, vorwiegend aus großen Schlachthöfen aus Nordeuropa. Das zeigte sich, laut Coldiretti, auch jüngst beim Fall Thönnies, einem Fleischlieferant aus Nordrhein-Westfalen, der unter anderem nach Südtirol liefert, und der durch eine hohe Anzahl von positiv auf Covid 19 getesteten Mitarbeitern in die Schlagzeilen geraten war.

Was werden die Produzenten in Zukunft leserlich auf den Etiketten angeben müssen?

- **Geburtsland:**
(Land in dem das Tier geboren wurde)
- **Aufzuchtland:**
(Land in dem das Tier aufgezogen wurde)

- **Schlachtland:**
(Land in dem das Tier geschlachtet wurde)

Quelle: <https://bit.ly/3hE3u7f>

i **Weitere Infos und Details**
auf unserer Webseite
www.verbraucherzentrale.it

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



Verschiedenes zur **Zusatzrente**



BEITRÄGE UND STEUERVORTEILE DES ZUSATZRENTENFONDS BESSER NUTZEN

Laut Pensplan gibt es ca. 16.000 Zusatzrentenpositionen in der Region Trentino-Südtirol, bei welchen nur die Abfertigung in den Fonds fließt. Das bedeutet, dass es viele Arbeitnehmer/innen gibt, die durch diese Entscheidung sowohl auf den **Steuer-**

vorteil auf die zu eigenen Lasten eingezahlten Beiträge als auch auf die ihnen zustehenden **monatlichen Arbeitgeberbeiträge** verzichten. Daher sollten Arbeitnehmer/innen, welche bisher nur die Abfertigung in den kollektivvertraglichen Zusatzren-

tenfonds (**Laborfonds** oder offene Zusatzrentenfonds mit kollektivem Beitritt) einzahlen, eine Zusatzrentenberatung in Anspruch nehmen und sich über diese Vorteile informieren.

STEUERFREIE EINZAHLUNGEN FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER IN DEN ZUSATZRENTENFONDS

Der jährliche steuerfreie Maximalbetrag von 5.164 Euro für die Einzahlungen in einen Zusatzrentenfonds (z.B. Laborfonds) kann nicht nur vom Fondsmitglied selbst, sondern auch für Einzahlungen zugunsten von zu Lasten lebenden **Kindern** (steuerpflichtiges Einkommen im Jahr 2020 von höchstens 4.000 Euro) oder zugunsten des zu Lasten lebenden **Ehepartners** (steuerpflichtiges Einkommen im Jahr 2020 von höchstens 2.840 Euro) genutzt werden, sofern für diese eine Zusatzrentenposition besteht bzw. eröffnet wird. Die im Jahr 2020 eingezahlten Beträge können dann bei der Steuererklärung im Jahr 2021 von der Person, zu deren Lasten die Familienangehörigen leben, in Abzug gebracht werden.

Die Steuerersparnis entspricht hierbei dem höchsten IRPEF-Steuerersatz laut persönlichem Jahreseinkommen, da dieser auf die eingezahlten Beiträge nicht eingehoben wird. Beispiel: hat ein Arbeitnehmer laut CU-Modell ein steuerpflichtiges Einkommen von 32.000 Euro beträgt die Steuerersparnis 38 Prozent auf die eingezahlten Beiträge. Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von beispielsweise 26.000 Euro beträgt die Steuerersparnis hingegen 27 Prozent auf die eingezahlten Beiträge.

BEITRAGSSÄTZE IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Bedienstete der Landesverwaltung, des Sanitätsbetriebes, der Bezirksgemeinschaften, der Gemeinden und des Wohnbauinstituts können den Prozentsatz ihres eigenen Laborfondsbeitrages auf dem Lohnstreifen mit Wirksamkeit 01.01. erhöhen (oder senken), falls sie die entsprechende Mitteilung (Formular unter www.laborfonds.it oder beim ASGB erhältlich) innerhalb 30.11. der zuständigen Verwaltungsstelle zukommen lassen. Wer bislang nur ein oder 1,24 Prozent vom Lohnstreifen in den Laborfonds einbezahlt, erhält im Falle einer **Erhöhung auf mindestens zwei Prozent** vom Arbeitgeber ebenso einen Prozentsatz dazu, d.h. der Arbeitgeber stockt in diesem Fall seine ein Prozent

auf zwei Prozent auf (bzw. von zwei auf drei Prozent in der unteren Besoldungsstufe). Zusätzlich wird bei einer Erhöhung zu eigenen Lasten von ein bzw. 1,24 Prozent auf mindestens zwei Prozent auch der Abfertigungsanteil, der für den Laborfonds bestimmt ist, von 18 auf 36,5 Prozent erhöht. Der Laborfondsbeitrag zu eigenen Lasten kann in ganzen Prozentpunkten von ein bis zehn Prozent erhöht oder gesenkt werden.

Für das Lehrpersonal (Grund-, Mittel- und Oberschulen) ist das Abgabedatum für die Beitragserhöhung spätestens der 30.10. (Formular unter www.laborfonds.it oder beim ASGB erhältlich). Auch hier zahlt der Arbeitgeber mehr dazu und zwar + zwei Prozent, wenn eine Lehrperson ihren eigenen Beitrag von derzeit ein Prozent auf mindestens zwei Prozent erhöht. Der für den Laborfonds bestimmte Abfertigungsanteil bleibt bei den Lehrpersonen hiervon unberührt.

VORZEITIGE AUSZAHLUNG DER ZUSATZRENTENPOSITION IN RATEN („RITA“)

Mitglieder eines Zusatzrentenfonds, welche das Arbeitsverhältnis beendet haben, mehr als 20 Versicherungsjahre vorweisen können, mehr als fünf Jahre im Zusatzrentenfonds eingeschrieben waren und weniger als fünf Jahre vor dem Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersrente (derzeit mit 67 Jahren) stehen, können um die vorzeitige **Auszahlung Ihrer Rentenposition in Raten** („RITA“) ansuchen. Das Laborfondskapital wird hierbei vom Zeitpunkt des Antrages bis zum Erreichen der Altersrente in trimestralen Raten ausbezahlt. Der Vorteil besteht darin, dass das gesamte Kapital, unabhängig vom Einzahlungszeitraum, mit maximal 15 Prozent besteuert wird.

Die „RITA“ kann auch nur auf einen Teil der Zusatzrentenposition beantragt werden und kann auch widerrufen werden, sollte dieses Auszahlungsmodell nicht mehr gewünscht sein. Die Restposition kann dann bei den üblichen Voraussetzungen (Auszahlung der Zusatzrente als einmaligen Betrag, Ablöse, Vorschuss, ...) ausbezahlt werden. Die „RITA“ kann auch von Fondsmitgliedern beantragt werden, die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos sind und weniger als zehn Jahre vor Erreichen der gesetzlich vorgesehenen Altersrente stehen.

Alle Formulare zur Zusatzrente sowie eine kostenlose Zusatzrentenberatung sind beim ASGB erhältlich. **Siehe Adressen und Kontakte auf der zweiten Seite dieser Ausgabe.**

GESUNDHEITSDIENST

Wo bleibt der Dank an jene, die den Karren aus dem Dreck gezogen haben?

Der Bozner Bezirkssekretär der Fachgewerkschaft Gesundheitsdienst im ASGB, Walter Oberkalmsteiner, kritisiert mit Nachdruck die Lobeshymnen des Südtiroler Sanitätsbetriebes im Hinblick auf die Bereitstellung von rund 90 Betten seitens diverser Privatkliniken während der Covid-19 Krise.

Es ist zwar evident, dass das öffentliche Gesundheitssystem kurz vor dem Kollaps stand, der Sanitätsbetrieb zum Handeln gezwungen war und die Kooperation mit den Privatkliniken essentiell für die klinische Behandlung vieler Covid-19-Erkrank-



ter war. Aber man darf in diesem Kontext nicht vergessen, dass die Privatkliniken die eigentlichen Nutznießer dieser Zusammenarbeit waren, denn der Tagessatz pro Patient und belegtes Bett, sowie pro vertragsgebundenes unbelegtes Bett war äußerst rentabel für die Kliniken, die aufgrund der Sicherheitsprotokolle in ihrem normalen Tagesgeschäft diesen Umsatz niemals erreicht hätten. Deshalb mutet dieser überschwängliche Dank seitens des Südtiroler Sanitätsbetriebes an die beteiligten Privatkliniken seltsam und nicht nachvollziehbar an. Vor allem vor dem Hintergrund, dass jene, die wahrhaftig einen offiziellen Dank seitens der Verantwortlichen im Südtiroler Sanitätsbetrieb verdient hätten, nämlich Krankenpfleger, Pflegehelfer usw. bis dato nicht eine angemessene öffentlichkeitswirksame Wertschätzung bekommen haben. ■

GESUNDHEITSDIENST

Covid-19-Prämie für Mitarbeiter im Südtiroler Sanitätsbetrieb

Nach dem monatelangen „Hick-Hack“ um die Auszahlung der Sonderprämie für das Personal, hat die Südtiroler Landesregierung endlich den entsprechenden Beschluss gefasst.

Somit steht der Auszahlung der Sonderprämie nichts mehr im Wege. Insgesamt profitieren drei verschiedene Kategorien von der Prämie:

KATEGORIE 1:

Das Personal, welches in der Covid-Intensivbehandlung tätig war, erhält **1.750 Euro** als einmalige Prämienzahlung;

KATEGORIE 2:

Das Personal, welches auf den Covid-„Normalstationen“ seinen Dienst verrichtet hat, erhält **1.250 Euro** als einmalige Prämienzahlung;

KATEGORIE 3:

Das Personal, welches aufgrund von Covid-19 mit einem Mehraufwand bzw. Änderungen der Arbeitszeit konfrontiert war, erhält **750 Euro** als einmalige Prämienzahlung;

Als Alternative können die Bediensteten mit Anrecht auf die Prämienzahlung für einen **außerordentlichen zehntätigen Sonderurlaub** optieren.

Leider haben die Gewerkschaften, entgegen der ursprünglichen Forderung, kein Mitspracherecht hinsichtlich der Zuteilung der Prämie auf die einzelnen Mitarbeiter, diese Verantwortung obliegt dem Südtiroler Sanitätsbetrieb. Es gilt also zu hoffen, dass niemand von den betroffenen Bediensteten auf der Strecke bleibt und die vorgesehenen Mittel ausreichen, um alle gerecht zu prämiieren. Wir werden unsere Augen und Ohren offenhalten! ■

LANDESBEDIENSTETE

Neubesetzung im Vorstand der Fachgewerkschaft ASGB Landesbedienstete

In der Vorstandssitzung vom 03. März 2020 wurde **Brigitta Steiger** einstimmig zur neuen Vorsitzenden der ASGB-Landesbediensteten gewählt.

Brigitta Steiger arbeitet im Forstinspektorat in Sterzing als Sekretariatsassistentin und arbeitet seit Jahren mit Freude im Vorstand des ASGB-Landesbediensteten mit. Brigitta freut sich sehr, die Kolleginnen Karin Wellenzohn und Brigitte Hofer bei ihrer Arbeit zu unterstützen, sei es bei der Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber, als auch bei der Vertretung der Ansprüche der Mitglieder. Weiters wurden Tanja Plattner (Führerschein-



amt) und Laura de Benedetti (Schulsekretärin im deutschsprachigem Schulamt in Olang) in den Vorstand kooptiert. Wir wünschen allen viel Freude und Einsatz bei dieser neuen Herausforderung.

Der langjährige Vorsitzende Erwin Pfeifer, unsere Arbeitskollegin und Vorstandsmitglied Irene Tapeiner, die Vorstandsmitglieder Helmut Schatzer und Robert Unterholzer sind alle in den wohlverdienten Ruhestand getreten.

Hiermit möchten wir allen für den gewissenhaften und großartigen Einsatz danken und wünschen alles Gute für die Zukunft. ■

LANDESBEDIENSTETE

Haftpflichtversicherung gegen grobe Fahrlässigkeit am Arbeitsplatz

Ab sofort bieten wir dir als **Mitglied** eine Haftpflichtversicherung an, mit der du dich unabhängig von deiner Funktion und deinem Berufsbild (ausgeschlossen bleibt lediglich der Sanitätsbereich), gegen Personen-, Sach- und Vermögensschaden aufgrund grober Fahrlässigkeit versichern lassen kannst. Die Haftpflichtversicherung gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen infolge eines Schadenereignisses, welches einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden an einen Dritten oder einen Vermögensschaden an der öffentlichen Verwaltung zur Folge hat.

DIE DECKUNG DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BETRÄGT 1.500.000 EURO ES SIND DREI VERSICHERUNGSOPTIONEN VORGESEHEN:

- a) 60 Euro pro Angestellten in der öffentlichen Verwaltung ohne buchhalterische Haftung
- b) 105 Euro pro Angestellten in der öffentlichen Verwaltung – inklusive buchhalterische Haftung
- c) 175 Euro pro Führungskraft in der öffentlichen Verwaltung.

Die Details und Informationen zur Rechtsschutzversicherung und zur Haftpflichtversicherung gegen grobe Fahrlässigkeit findest du auf der Homepage **www.asgb.org**, unter Fachgewerkschaft Landesbedienstete. Für weitere Fragen stehen wir dir gerne zur Verfügung.



ÖFFENTLICHER DIENST

Die Kunst des Verhandeln und die Bürde der Verantwortung

Die Unterzeichnung der Vereinbarung zum Ausgleich der Führungskräftezulagen seitens unseres Vorsitzenden Tony Tschenett hat zu einigen Kontroversen geführt, die teilweise der gezielten Streuung einiger Un- oder Halbwahrheiten geschuldet waren.

Mit diesem Artikel möchten wir Licht ins Dunkel bringen und euch unsere Beweggründe der Unterzeichnung genauer erläutern.

Der vom Rechnungshof für ungesetzlich erklärte Vertrag zu den Koordinierungszulagen wurde unter anderem auch vom ASGB unterschrieben. Wir stehen nach wie vor zu unserer Unterschrift, sind wir doch der Meinung, dass wir damit mit bestem Wissen und Gewissen nur unserer ureigensten gewerkschaftlichen Verpflichtung nachgekommen sind: nämlich der Verhandlung und schlussendlichen Unterzeichnung eines Kollektivvertrages, dessen Resultat unter anderem die wirtschaftliche Aufwertung der Arbeit ist. Für den Umstand, dass der Rechnungshof den Vertrag für ungesetzlich erklärt hat, können die betroffenen Koordinatorinnen, Koordinatoren und stellvertretenden Führungskräfte nichts. Sie deshalb jetzt im Regen stehen zu lassen und tatenlos zusehen, wie sie zur Kasse gebeten werden, kommt für uns nicht in Frage und würde von schlechten Stil unsererseits zeugen.

Natürlich haben wir im Rahmen der Verhandlungen darauf gepocht, dass unser Entgegenkommen und die kollektive Solidarität unsererseits auch dementsprechend honoriert wird. Im Konkreten haben wir der Verwaltung vier Zusagen abringen können:

- **Inflationsausgleich:**

Der Inflationsausgleich von 1,1 Prozent wird, wie ursprünglich vorgesehen, bereits ab Anfang 2021 ausbezahlt und nicht Covid-19-bedingt erst später. Aufgrund des epidemiologischen Notstandes Covid-19 konnten nämlich die geplanten Verhandlungen, welche Voraussetzung für ein neues Lohngefüge sind, nicht stattfinden. Deshalb hätte sich der Inflationsausgleich um mehrere Monate, wenn nicht länger, verschoben. Den insgesamt rund 100 Euro an Aus-

gleichszahlung pro Mitarbeiter stehen somit ab Jänner 2021 zusätzlich rund 33 Euro Gehaltsplus monatlich gegenüber. Das führt dazu, dass der Ausgleich der Führungskräftezulagen pro Mitarbeiter bereits nach rund drei Monaten amortisiert ist.

- **Zusätzliche Covid-19-Hilfen:**

Ein Gerichtsentcheid zwingt die öffentliche Verwaltung, sich an die staatliche Inflationsanpassung zu binden und erlaubt somit keine Anwendung einer Landesinflation. Damit gehen uns 20 Millionen Euro verloren, die ursprünglich vom Landeshauptmann zugesagt wurden. Um dieses Minus auszugleichen, verhandeln wir über zusätzliche Covid-19-Hilfen.

- **Lehrberufszulage:**

Im Zuge der Verhandlungen konnten wir das Problem der Lehrberufszulage lösen, welche all jenen Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen, die bisher nicht in den Genuss gekommen sind, rückwirkend ab 1. Jänner 2020 ausbezahlt wird.

- **Vaterschaftsurlaub:**

Die öffentliche Verhandlungsdelegation hat uns zugesichert, dass die Regelung des Vaterschaftsurlaubes – wenn rechtlich möglich – an jene der Privatwirtschaft angepasst wird. Diesbezüglich sind noch Gespräche mit dem NISF/INPS von Nöten.

Wir hoffen, mit dieser Schilderung unserer Beweggründe, die zur Unterzeichnung der Vereinbarung zum Ausgleich der Führungskräftezulagen geführt haben, aber auch durch die Darlegung der Zulagen, die wir in harten Verhandlungssitzungen eingefahren haben, etwas Klarheit geschaffen und glaubwürdig dargelegt zu haben, dass eine Nichtunterzeichnung der Vereinbarung langfristig größere Folgeschäden verursacht hätte. ■

ÖFFENTLICHER DIENST

Anzahlung auf die Abfertigung im öffentlichen Dienst

Laut Bereichsübergreifendem Kollektivvertrag vom 12.02.2008 können die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst um die Anzahlung auf die Abfertigung bereits nach acht Dienstjahren ansuchen.

Die Gesuche können bei der jeweiligen Verwaltung vom 1. Juli bis 31. Oktober eingereicht werden.

Für folgende Fälle kann angesucht werden:

- vom Gesuchsteller selbst getragenen Kosten im Gesundheitsbereich
- Kauf oder Bau, inklusive Wiedergewinnung der Erstwohnung für die Familie des Gesuchstellers oder für dessen volljährige Kinder; Vorzeitige Tilgung eines Hypothekendarlehens für den Ankauf oder Bau der Erstwohnung
- Zahlung des aufgrund eines Vollstreckungstitels geschuldeten Betrages
- bei schwerer Verschuldung
- für Ausbildungskosten der Kinder
- Neugestaltung, Neueinrichtung oder außerordentliche Instandhaltung der Familienwohnung des Gesuchstellers
- Hochzeit des Gesuchstellers oder der Kinder
- um Einkommenseinbußen des Gesuchstellers wett zu machen, sowie aus gewichtigen und schwerwiegenden Gründen, die von Fall zu Fall bewertet werden müssen

Im Laufe des Arbeitsverhältnisses kann der Vorschuss bei bestimmten Punkten nur ein einziges Mal gewährt werden, bei anderen Punkten hingegen kann auch mehrmals angesucht werden.

Für weitere Informationen steht euch die jeweilige Fachgewerkschaft im öffentlichen Dienst zur Verfügung. ■

SSG

Schulen staatlicher Art, Startschuss für Verhandlungen gefallen!

Nachdem die ursprünglich für März 2020 geplanten Verhandlungen für die Lehrpersonen an den Schulen staatlicher Art aufgrund des Lockdowns für unbestimmte Zeit aufgeschoben worden waren, gab es am Freitag, den 18. September, nun endlich den Startschuss!

Die öffentliche Delegation lud die Gewerkschaften ein, um über die wirtschaftlichen Aspekte zu verhandeln. Für das Jahr 2020 stehen zehn Millionen Euro zur Verfügung, welche, so der Wille der Politik, noch in diesem Jahr an die Lehrpersonen ausgezahlt werden sollen. Mit dem Haushaltsgesetz am Ende dieses Jahres sollen dann weitere 67 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Somit steht fest, dass wir an zwei Verträgen arbeiten werden. Mit den Mitteln, welche für das Jahr 2020 zur Verfügung stehen, sollen alle Lehrpersonen einen Beitrag für den Ankauf von Hard- und Software erhalten. Dies soll nun zum einen ein erster Vorgeschmack auf den

viel geforderten IT-Bonus sein, zum anderen aber auch eine Anerkennung für die unter Einsatz privater Mittel geleistete Arbeit im Rahmen des Fernunterrichtes im vergangenen Schuljahr. Ebenso soll ein Teil in Anpassung an den erhöhten Leistungslohn der Landesbediensteten als Leistungsprämie für das Jahr 2019 und 2020 rückwirkend ausgezahlt werden. Darüber wird in den nächsten Wochen mit der Absicht, den Vertrag noch vor Jahresende abzuschließen, zügig verhandelt werden. Zusätzlich haben sich die Sozialpartner das Ziel gesetzt, bis zum Beginn des nächsten Jahres einen unterschriftsreifen Vertrag aufzusetzen, damit dann die von der Politik zugesagten 67 Millionen Euro ab Januar effektiv die Lehrpersonen erreichen. Die damit möglichen Erhöhungen werden unter anderem als Inflationsausgleich, als Erhöhung der Sonderergänzungszulage und als erhöhte Leistungsprämie die Lehrpersonen erreichen. Der Herbst wird also heiß! ■

TRANSPORT & VERKEHR

Erneuerung des Kollektivvertrages für das Personal des Weißen Kreuzes

Die wichtigsten Punkte zum „wirtschaftlichen Teil“

Die Verhandlungsparteien haben hinsichtlich der wirtschaftlichen Behandlung des Weißes Kreuz Personals folgende nennenswerte Punkte beschlossen:

- **„Una tantum“ Prämie**
 - Mit dem Gehalt für **Juli 2020** wurde eine einmalige Prämie im Ausmaß von **200 Euro** ausbezahlt;
 - Innerhalb **Februar 2021** erfolgt die Auszahlung einer einmaligen Prämie in der Höhe von **150 Euro**.
- **Gehaltserhöhung**
 - Ab **01.07.2020** erhielten Bedienstete der Kategorie „C“ eine Lohnerhöhung von **35 Euro monatlich**;
 - Ab **01.01.2021** erhalten Bedienstete der Kategorie „C“ eine Lohnerhöhung von **35 Euro monatlich**;
 - Ab **01.01.2022** erhalten Bedienstete der Kategorie „C“ eine Lohnerhöhung von **30 Euro monatlich**;
 - Alle anderen Kategorien erhalten die Gehaltserhöhung im Verhältnis.**
- **Vereinbarung für Fahrer**
 - Ab **01.07.2020** erfolgt eine Erhöhung von **25 Euro monatlich**;
 - Ab **01.01.2021** erfolgt eine Erhöhung von **25 Euro monatlich**;
 - Ab **01.01.2022** erfolgt eine Erhöhung von **25 Euro monatlich**.
- **Für alle Flughelfer wurde der Stundenlohn auf 14 Euro erhöht.**
- **Weiters wurde vereinbart:**
 - Das Stundenkonto darf die 25 „Minusstunden“ nicht überschreiten;
 - Freistellungen aufgrund des Gesetzes 104/92 müssen innerhalb 15. des Vormonats mitgeteilt werden;
 - Die Kündigungsfristen für Arbeitnehmer wurden um zwei Drittel erhöht;

Die noch offenen Punkte wie Außendienst, Altersteilzeit usw. werden in einer Arbeitsgruppe behandelt und in den „normativen Teil“ des Kollektivvertrages eingefügt.

Die GTV wird über die beschlossenen Punkte des „normativen Teils“ ausführlich berichten.



Für alle Flughelfer wurde der Stundenlohn auf 14 Euro erhöht

TRANSPORT UND VERKEHRStiefkind **Rettungspersonal**

Die Fachgewerkschaft Transport und Verkehr nimmt die Vernachlässigung des Rettungspersonals, vor allem der Mitarbeiter des Weißen Kreuzes, mit Ärger zur Kenntnis. Während dem Sanitätspersonal, den Pflegekräften oder Sozialbetreuern spürbare Corona-Prämien zurecht ausbezahlt wurden, haben die zuständigen Stellen in der Landespolitik das Rettungspersonal äußerst stiefmütterlich behandelt.

Interventionen seitens des Sekretärs der Fachgewerkschaft, Hans Joachim Dalsass, in welchen dieser die Landesräte aufgefordert hat, eine angemessene Risikoprämie für das Rettungspersonal

vorzusehen, welches immerhin vielfach die erste Instanz ist, die mit Covid-19 Patienten in Berührung kommt, blieben unbeantwortet.

Dalsass wollte unter anderem Antworten auf die Frage erhalten, ob die stiefmütterliche Behandlung des Rettungspersonals dem Umstand geschuldet ist, dass das Weiße Kreuz eine private Organisation ist.

Der Fachsekretär wird weiterhin mit Nachdruck bei den zuständigen Stellen insistieren, dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung tragend, angemessene und spürbare Covid-19-Prämien auch für das Rettungspersonal zu beschließen. ■

ENERGIEWERKER**Neuer Vorstand** gewählt

2019 hat die Fachgewerkschaft Energiewerker (GEW) im ASGB einen neuen Vorstand gewählt. Traditionell wurden Briefwahlen abgehalten. Der Rücklauf war sehr gut, die Wahlbeteiligung betrug 59 Prozent.

Ursprünglich war die Vorstellung des neuen Vorstandes in der Gewerkschaftszeitung Aktiv bereits für das Frühjahr 2020 geplant. Deshalb holen wir die Vorstellung des neuen Vorstandes in dieser Ausgabe des Aktiv nach.

Der neue Vorstand der GEW setzt sich aus folgenden Personen zusammen: **Martin Fischer, Stefan Rainalter, Andreas Gampenrieder, Stefan Gasser, Markus**

Gräber, Peter Faller, Sarah Lofaro, Thomas Gapp, Massimiliano Cassotti, Alexander Gander, Wolfgang Pernstich, Bernhard Pircher, Roland Staffler, Franz Josef Thaler, Hansjörg Ungerer, Roland Niederstätter, Johann, Töchterle Pircher Lukas und Giovanni Lepore. Bei dieser Gelegenheit möchten die Landessekretäre der GEW auch bekannt geben, dass es nach zahlreichen Briefwechseln und Telefonaten mit Utilitalia, dem Verband, dem unter anderem die Energiebetriebe angeschlossen sind, gelungen ist, den entsprechenden nationalen Kollektivvertrag zu unterzeichnen. Vor allem für die Repräsentativität ist die Unterzeichnung des Kollektivvertrages wichtig. ■

METALL**Info** an die Mitglieder

Die besondere Situation aufgrund des epidemiologischen Notstandes Covid-19 hat leider auch dazu geführt, dass der direkte Kontakt zwischen Gewerkschaftsvertretung und Mitgliedern gelitten hat. Leider war und ist es nicht möglich, Zusammenkünfte in den Betrieben zu arrangieren. Dennoch hat sich die Fachgewerkschaft Metall im ASGB natürlich regelmäßig mit den Betriebsräten ausgetauscht, telefonisch Kontakt mit Mitgliedern, welche Hilfe oder

eine Beratung benötigten, gehalten und sich mit den entsprechenden Betrieben und Arbeitgeberorganisationen kurzgeschlossen. **Da aktuell kein kurzfristiges Ende des Notstandes in Sicht ist, bietet der Sekretär der Fachgewerkschaft Metall, Klaus Schier, zukünftig auch Beratungen mittels Videokonferenzen – in Gruppen oder für Einzelpersonen – an. Dafür mögen Interessierte Klaus Schier unter der Mobil-Nr. 349 842 98 61 kontaktieren.** ■

LANDWIRTSCHAFT

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Landeskollektivvertrags für die Beschäftigten der **Obstmagazine** Südtirols

- Festlegung der **Beschäftigungsgarantie** von 1440 entlohnten Arbeitsstunden pro Saison für landwirtschaftliche Saisonarbeiter;
- Bei **Verzögerungen des vereinbarten Arbeitsantrittes** um mehr als 30 Tage erhält der Mitarbeiter 20 Prozent der entgangenen Entlohnung, ab dem 45. Tag 40 Prozent;
- **Teilzeitmitarbeitern mit täglich verkürzter Arbeitszeit** wird die Pause, die während ihrer Schicht anfällt, bezahlt (egal ob Vormittag oder Nachmittag);
- **Überstunden können auch als Freistunden genossen werden.** Dabei muss der Arbeitgeber den entsprechenden Mehrwert jedoch in wirtschaftlicher oder zeitlicher Form ausgleichen;
- **Die Arbeitszeit am wöchentlichen Ruhetag wird mit einem Aufschlag von 100 Prozent entlohnt;**
- Für **Samstagsarbeit** wird den Arbeitern ein Pauschalzuschlag von sieben Euro brutto gewährt, auch wenn keine Überstunden geleistet werden;
- Bei **Arbeitsunterbrechung** muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Mitteilung bis spätestens 18 Uhr des Vortages zukommen lassen, ansonsten hat dieser das Recht auf die normale Entlohnung, die nicht niedriger sein darf als der Betrag, der dem ganzen Arbeitstag (acht Stunden) entspricht, und zwar für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung;
- Zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Freistellungen bei der **Geburt eines Kindes** (sieben Tage) hat der Vater Anspruch auf zwei weitere Tage und zwar am Tag der Geburt und am darauffolgenden Tag, welche zu Lasten des Betriebes gehen;
- Das Recht auf **Beibehaltung des Arbeitsplatzes** greift bei höchstens 180 Kalendertagen im Sonnenjahr (01. Jänner bis 31. Dezember);
- **Bei bescheinigten Krankheiten mit einer Dauer von mehr als 14 Kalendertagen** werden auch die ersten drei Tage der Krankheit mit 90 Prozent der effektiven Normalentlohnung entschädigt;
- Den **in Lohnausgleich überstellten Fixarbeitern** wird ab dem ersten Tag eine Ergänzung von 15 Prozent auf die Normalentlohnung ausbezahlt;
- Die Unternehmen werden den **Mitarbeiterinnen eine Referentin als Ansprechpartnerin** zur Verfügung stellen, die diese in den verschiedensten spezifischen Belangen berät und informiert;
- Zwischen **Außendienst und Versetzung** wurde eine genaue **Differenzierung** gemacht: als Außendienst gelten Zeiträume von unter 14 Tage, als Versetzung hingegen Zeiträume über 14 Tage. Die **Kilometervergütung** für Fahrten, die für die Ausübung der Tätigkeit mit dem Privatauto zurückgelegt werden, entspricht der Tabelle der Landesbediensteten;
- Den Arbeitern wird eine **Lohnerhöhung** von 1,4 Prozent (Lohn und Produktivitätsprämie) rückwirkend ab 1. Jänner 2020 ausbezahlt. Diese erfolgt im Zeitraum Jänner bis September mittels Einmalzahlung und ab diesem Zeitpunkt monatlich über den Lohnstreifen;
- **Der Landeskollektivvertrag gilt von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2023. Der wirtschaftliche Teil wird mit 31. Dezember 2021 neu verhandelt.** ■



Für Samstagsarbeit wird den Arbeitern ein Pauschalzuschlag von sieben Euro brutto gewährt, auch wenn keine Überstunden geleistet werden



Im Sektor Gummi und Plastik sind Italienweit über 130.000 Beschäftigte

CHEMIE – GUMMI-PLASTIK

Die Verhandlungen zur Erneuerung des Kollektivvertrages **Gummi-Plastik** stocken

Der Vertrag ist bereits Ende Juni 2019 ausgelaufen; die Gewerkschaften haben eine Plattform für die Erneuerung des Kollektivvertrages ausgearbeitet und den Arbeitgeberverbänden zeitgerecht vorgelegt. Seither ist ein Jahr vergangen und es konnte aufgrund der erschwerten wirtschaftlichen Situation noch kein Ergebnis erzielt werden. Die Verhandlungen wurden nun im September wieder aufgenommen. Im Sektor Gummi und Plastik sind Italienweit über 130.000 Beschäftigte in mehr als 5.000 Betrieben betroffen.

DIE WICHTIGSTEN FORDERUNGEN LAUTEN:

- Monatliche Lohnerhöhung von 100 Euro (Lohnstufe F);
- Einführung eines Ausbildungsbüchleins, mit welchem den Arbeitnehmern die Weiterbildung und Zusatzausbildungen, auch in anderen Betrieben, anerkannt werden;
- Errichtung von zwei paritätischen Kommissionen für die Zertifizierung der Ausbildung sowie für die Arbeitssicherheit;
- Weiters soll das Welfare ausgeweitet werden.

BAUINDUSTRIE

Lohnerhöhung mit 1. September 2020

Wie vom Kollektivvertrag BAUINDUSTRIE vom 19.07.2018 vorgesehen, ist mit 01.09.2020 eine weitere Lohnerhöhung fällig.

DER GRUNDLOHN ERHÖHT SICH (PAGA BASE) AB 01.09.2020 UM FOLGENDE BETRÄGE:

- 1. Kategorie** (gewöhnlicher Arbeiter) 25 Euro Brutto/Monat
- 2. Kategorie** (qualifizierter Arbeiter) 29,25 Euro Brutto/Monat
- 3. Kategorie** (spezialisierte Arbeiter) 32,50 Euro Brutto/Monat
- 4. Kategorie** (hochspezialisierte Arbeiter) 35 Euro Brutto/Monat



Der Antrag um Unterstützung kann bis 31. Oktober 2020 über die Website der Südtiroler Tourismuskasse unter www.stk-cta.it eingereicht werden.

TOURISMUS

Außerordentliche Leistungen der Südtiroler Tourismuskasse

Der ASGB verweist darauf, dass die paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzte Körperschaft STK eine außerordentliche Maßnahme zur Unterstützung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Sektor Tourismus beschlossen hat. Ziel dieser Unterstützungsleistung der Südtiroler Tourismuskasse (STK) ist es, die Auswirkungen des epidemiologischen Notstandes Covid-19 abzumildern.

Die STK bietet den Mitgliedern im Wesentlichen eine finanzielle Unterstützung für die Sommerbetreuung ihrer Kinder. Wurde im Zeitraum von 15. Juni bis 7. September eine Betreuung in Anspruch genommen, kann um eine Spesenvergütung angesucht werden. Maximal werden dabei 300 Euro pro Kind rückerstattet. Mit dieser Aktion will die STK sowohl den Arbeitnehmern als auch den Arbeit-

gebern und ihren Familien unter die Arme greifen und einen kleinen Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise leisten.

Anrecht auf die Unterstützung haben alle Arbeitnehmer, Familienmitglieder und Firmeninhaber von Hotel- und Gastbetrieben, die den Beitrag an die Bilaterale Körperschaft Südtiroler Tourismuskasse (STK) für den Zeitraum Juli und August 2020 sowie für mindestens sechs Monate im Jahr 2019 vorweisen können.

Der Antrag um Unterstützung kann bis 31. Oktober 2020 über die Website der Südtiroler Tourismuskasse unter www.stk-cta.it eingereicht werden.

Der ASGB erachtet die Maßnahme der STK als sinnvoll und hilfreich und ruft alle Anspruchsberechtigten auf, von der Unterstützungsleistung Gebrauch zu machen. ■

HAUSANGESTELLTE

Der nationale Kollektivvertrag für die **Hausangestellten** wurde unterzeichnet

Von der Badante und Colf zur Familienassistentin

Die Berufsbezeichnungen „Colf und Badante“ gehören der Vergangenheit an. Mit dem am 08. September 2020 unterzeichneten neuen Kollektivvertrag, wird eine neue Berufsbezeichnung eingeführt: der Familienassistent/die Familienassistentin, die unter sich alle, in diesem Kollektivvertrag angeführten Berufe vereint. Damit will man dem vielfältigen neuen Aufgabenbereich einer Hilfskraft für die Familie gerecht werden. Die Arbeit der Hausangestellten hat sich in den letzten Jahren aufgrund der zunehmenden und unterschiedlichen Familienbedürfnisse sehr stark verändert. Es geht nicht mehr rein um fleißige Gehilfinnen, die sich um das Haus, dem Hof und dem Wohlergehen der Familie kümmern, sondern um qualifizierte Personen, die vor allem für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen gebraucht werden. Ohne diese wichtige Arbeit wären auch in Südtirol viele Familien überlastet, ebenso die öffentlichen Institutionen, Alters- und Pflegeheime. Laut einer Erhebung des NISE/INPS waren 2019 in unserer Region Trentino Südtirol insgesamt 12.464 Personen im Bereich der Haushaltsarbeit beschäftigt,

davon 11.895 Frauen. Zunehmend gefragt ist auch die Babysitterin, bedingt durch die Berufstätigkeit beider Elternteile und auch aufgrund des Gesundheitsnotstandes Covid-19. Ging es früher beim Babysitting hauptsächlich darum, einige Abendstunden abzudecken, damit sich die Eltern eine Auszeit nehmen konnten, wird dieser Dienst nun auch regelmäßig für die Betreuung der Kinder benötigt, damit beide Elternteile ihrer Arbeit nachgehen können.

Mit dem neuen Kollektivvertrag versucht man nun all den Anforderungen einer modernen Familie gerecht zu werden. Gleichzeitig muss auch der Bogen über Berufsbilder gespannt werden, die nur mehr vereinzelt, in einigen wenigen Großhaushalten vorkommen. Vor allem geht es auch darum, diese Arbeit aus der Schattenwirtschaft zu führen und ihr die Anerkennung in der Gesellschaft zu geben, die sie verdient. Italienweit arbeiten ungefähr 860.000 Personen mit einem regulären Arbeitsvertrag, die Schwarzarbeit in diesem Bereich wird auf zwei Millionen Personen geschätzt.

Der neue Kollektivvertrag betrifft den normativen als auch den wirtschaftlichen Teil, mit dem Ziel, das neue Berufs-

bild der Familienassistentin aufzuwerten.

Es gibt insgesamt vier Einstufungsebenen und jede Ebene ist mit zwei Besoldungsstufen ausgestattet. Die Zuordnung in eines der möglichen Berufsbilder erfolgt aufgrund des Aufgabenbereiches, der mitgebrachten Kompetenzen und/oder der spezifischen Ausbildungsnachweise, die es für die Bewältigung der vorgesehenen Arbeit braucht.

Ab 1. Jänner 2021 erhalten sowohl die Familienassistentinnen, als auch die Babysitterinnen mit der Einstufung B Super eine monatliche Gehaltserhöhung von 12 Euro.

Eine Zulage, die zwischen 100 Euro bis 116 Euro liegt, steht ab 1. Oktober 2020 unter folgenden Voraussetzungen zu:

- einer Babysitterin, die Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren betreut;
- einer Familienassistentin, die mehr als eine pflegebedürftige Person betreut.

Zudem erhalten Familienassistentinnen mit der spezifischen Ausbildung eine monatliche Zulage von 10 Euro. ■

NEUE GEHALTSTABELLE, AB 1. OKTOBER 2020 GÜLTIG

| | Tabelle A | Tabelle B | Tabelle C | Tabelle D | Tabelle E | Tabelle G | Tabelle H Zulage | | Tabelle I Zulage | | Tabelle L Zulage | |
|---------------|-------------|-------------|--------------|-------------|-------------|--------------|------------------|--------------|------------------|--------------|------------------|--------------|
| | Monats-lohn | Monats-lohn | Stunden-lohn | Monats-lohn | Monats-lohn | Stunden-lohn | monat-lich | Stunden-wert | monat-lich | Stunden-wert | monat-lich | Stunden-wert |
| A | 636,71 | | 4,62 | | | | | | | | | |
| AS | 752,48 | | 5,45 | | | | | | | | | |
| B | 810,36 | 578,83 | 5,78 | | | | | | | | 8,00 | 0,03 |
| BS | 868,24 | 607,78 | 6,13 | 998,47 | | | 115,76 | 0,70 | | | 10,00 | 0,04 |
| C | 926,14 | 671,43 | 6,48 | | | | | | | | | |
| CS | 984,01 | | 6,83 | 1.131,60 | | 7,35 | | | 100,00 | 0,43 | 10,00 | 0,04 |
| D | 1.157,65(*) | | 7,88 | | | | | | | | | |
| DS | 1.215,53(*) | | 8,22 | 1.397,89 | | 8,86 | | | 100,00 | 0,43 | 10,00 | 0,04 |
| LIVELLO UNICO | | | | | 668,54 | | | | | | | |

(*) + Zulage 171,18€



Der Bonus kann für energieeffiziente Umbauarbeiten für bis zu zwei Baueinheiten beansprucht werden

Superbonus 110 Prozent für energieeffiziente Umbauarbeiten

Mit Rundschreiben Nr. 24/E vom 8. August 2020 wurden umfangreiche Klarstellungen zum Superbonus von 110 Prozent für energieeffiziente Umbauarbeiten an Wohngebäuden veröffentlicht.

Dieser Superbonus steht Privatpersonen und Kondominien mit Gemeinschaftsanteilen oder Inhabern von Realrechten z.B. Fruchtgenuss oder Wohnrecht zu. Der Bonus kann für energieeffiziente Umbauarbeiten für bis zu zwei Baueinheiten beansprucht werden, z.B. Erstwohnung und eine Zweitwohnung. Für diesen Steuerbonus von 110 Prozent muss nach Beendigung der Bauarbeiten eine telematische Meldung an die ENEA gemacht werden.

FOLGENDE BAUARBEITEN WERDEN BEGÜNSTIGT:

- **Wärmedämmung der Gebäudehülle** von mehr als 25 Prozent der Außenfläche
- Austausch der **Zentralheizung**
- Maßnahmen für die **Erdbebensicherheit**

Zusätzlich werden folgende verbundene Maßnahmen begünstigt die zur Erhöhung der Energieeffizienz der Wohnungen beitragen:

- Austausch der Fenster
- Installation Fotovoltaikanlagen
- Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Diese verbundenen Maßnahmen müssen zeitgleich mit den treibenden Maßnahmen am Gebäude durchgeführt werden

und zwar im **Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2021**. Es zählt hierbei immer das Zahlungsdatum der Rechnung. Die energieeffizienten Maßnahmen müssen eine Verbesserung der Energieeffizienz des gesamten Gebäudes um mindestens zwei Klassen erreichen oder die höchste Klasse (A4). Der Steuerbonus von 110 Prozent steht nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zu:

- 50.000 Euro für Einfamilienhäuser oder Wohnungen mit einem oder mehreren Zugängen von Außen;
- 40.000 Euro für Baueinheiten in Gebäuden bis zu acht Einheiten;
- 30.000 Euro je Baueinheit bei mehr als acht Einheiten.

Dieser Steuerbonus von 110 Prozent muss **in fünf Jahren als Steuerguthaben** in der Steuererklärung verrechnet werden oder kann auch an Dritte z.B. Banken, Versicherungen oder Lieferanten abgetreten werden oder in Form eines Preisnachlasses von der Baufirma gewährt werden. Für die Abtretung des Steuerguthabens muss eine eigene telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen verschickt werden, zusätzlich benötigt man ein technisches Gutachten (Meldung APE vor und nach den Umbauarbeiten) und einen Bestätigungsvermerk (visto die conformità) von einem Steuerberater. ■

DGA

Verschiedenes aus dem **Steuerbeistandszentrum**

VERRECHNUNG GUTHABEN/ STEUERSCHULD ÜBER DEN ARBEITGEBER

Wie bereits mehrmals angedeutet, sind die Steuerzahler selbst dafür verantwortlich zu überprüfen, ob die entsprechende Steuerschuld in Abzug gebracht bzw. ob das Steuerguthaben ausbezahlt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten sich die Interessierten an das Steuerbeistandszentrum wenden um die Sachlage zu überprüfen.

STEUERERKLÄRUNGEN 2021 FÜR DAS LAUFENDE JAHR

Nachdem die Abfassung der Steuererklärungen heuer mittels Terminvereinbarung bei unseren Mitgliedern gut angekommen ist, möchten wir dies auch in den nächsten Jahren beibehalten. Wir werden in den nächsten Monaten ein Online-Portal einrichten, in welchem sich Interessierte dann selbst

den Termin aussuchen bzw. vereinbaren können. Dies wird dann ab Februar/ März kommenden Jahres möglich sein. Weiterhin bestehen bleibt auch die Möglichkeit der telefonischen Vormerkung. Genauere Informationen gibt es dann in unserer nächsten AKTIV Ausgabe.

STEUERERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2019

Bis Ende November 2020 besteht noch die Möglichkeit die Steuererklärung (Mod. REDDITI) für das Jahr 2019 abzufassen. Mit dem Mod. REDDITI können auch Immobilien und/oder das Finanzvermögen im Ausland angegeben und besteuert werden. Dabei muss die Stempelsteuer, 34,20 Euro für jedes Bankkonto und Sparbuch die normalerweise in Italien bereits übers Konto einbehalten wird, eingezahlt werden. Sollte der Durchschnittsbestand

im Jahr 2019 unter 5.000 Euro liegen, ist die Steuer nicht geschuldet. Die Vermögenssteuer, die schon im Ausland bezahlt wurde, kann in Italien verrechnet werden. Die Ersatzsteuer auf Immobilien im Ausland wird auf den Marktwert oder auf den Anschaffungswert laut Kaufvertrag berechnet. Auch in diesem Fall wird die im Ausland bezahlte Vermögenssteuer verrechnet.

PATRONAT

EEVE und Landeskindergeld (ex Familiengeld der Region)

In der Zeit von 1. September bis 31. Dezember müssen wieder die Gesuche für die Verlängerung des Landeskindergeldes (ex Familiengeld der Region) für das Jahr 2020 eingereicht werden.

Das Landeskindergeld steht Familien zu mit:

- mindestens zwei minderjährigen Kindern, oder
- einem einzigen Kind unter sieben Jahren, oder
- einem Kind mit Beeinträchtigung (Invaliditätsgrad mindestens 74 Prozent) auch nach dessen Volljährigkeit, oder
- einem minderjährigen Kind mit einem/r mitlebenden volljährigen Bruder/Schwester;

Weiters ist ein ununterbrochener Wohnsitz von mindestens fünf Jahren in der Provinz Bozen oder in Alternative ein his-

torischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens ein Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches, erforderlich.

Die Kinder müssen mit der antragstellenden Person zusammenleben.

Die Höhe der zustehenden Unterstützung wird anhand der einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) ermittelt und ab Jänner 2021 ausbezahlt.

Die EEVE-Erklärung sowie das Gesuch ums Landeskindergeld werden in allen ASGB Büros kostenlos abgefasst. Öffnungszeiten und Adressen finden Sie auf der Homepage www.asgb.org unter Dienstleistungen/Patronat. ■

PATRONAT

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten oder Pflegezeiten

Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss, der von der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (ASWE) ausbezahlt wird, sofern jemand aufgrund von Kindererziehung oder Pflege von der Arbeit fernbleibt und somit nicht rentenversichert ist (z.B. kein Arbeitslosengeld bezieht) oder in Teilzeit arbeitet.

Der Zuschuss wird rückwirkend gewährt (z.B. Gesuch im Jahr 2020 für das Fernbleiben oder Arbeit in Teilzeit während des Jahres 2019) und zwar für die freiwillige Einzahlung der Rentenbeiträge in die Pensionskasse (NISE/INPS), aber auch um einen Zusatzrentenfonds aufzubauen.

Auf den Zuschuss zur Absicherung der Erziehungszeiten haben öffentlich Bedienstete keinen Anspruch. Im Falle von Pflegezeiten haben hingegen nur Vollzeitbedienstete der öffentlichen Verwaltung kein Anrecht (Teilzeitbedienstete haben Anrecht). **Der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente wird nicht direkt an die Antragsteller ausbezahlt, sondern auf die Position beim jeweiligen Zusatzrentenfonds hinterlegt,** sofern die Voraussetzung der Regelmäßigkeit der Einzahlungen im eigenen Zusatzrentenfonds erfüllt ist, muss die antragstellende Person keine weiteren Einzahlungen tätigen.

Für diejenige, die schon mindestens einmal den Beitrag zur Rentenabsicherung erhalten haben und diesen nochmals beanspruchen wollen (z.B. bei Geburt eines weiteren Kindes) ist eine regelmäßige Beitragszahlung, nach dem Erhalt des ersten Beitrages, mindestens alle drei Monate in die eigene Zusatzrentenform für den Zeitraum erforderlich. Im Falle einer unregelmäßigen Beitragszahlung, kann die antragstellende Person die ausstehenden Beiträge nachzahlen, indem sie bei ihrer Zusatzrentenform für

jedes nicht durch Beiträge gedecktes Kalenderjahr einen Beitrag in Höhe von 360 Euro einzahlt.

VORAUSSETZUNGEN, DIE AUF DIE ANTRAGSTELLENDEN PERSON ZUTREFFEN, SIND:

- Wohnsitz in der Provinz Bozen und zusätzlich fünf Jahre Wohnsitz in der Region oder historischer Wohnsitz von 15 Jahren (auch unterbrochen) in der Region, davon mindestens ein Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches;
- in die Kategorie abhängige Erwerbstätige, selbständige Erwerbstätige oder Freiberufler, eingetragen in der Sonderverwaltung beim NISE/INPS;
- die Kinder müssen mit der antragstellenden Person zusammenleben und auf dem Familienbogen dieser Person aufscheinen;
- die zustehenden Mutterschaftszeiten müssen bereits genossen sein;
- am Datum des Antrages in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sein mit einem Mindestsaldo von 360 Euro oder sollte der Zusatzrentenfonds länger als sechs Monate bestehen, muss eine regelmäßige Einzahlung (mindestens alle drei Monate) gewährleistet sein;
- keine direkte Rente (Altersrente oder vorzeitige Altersrente) beziehen.

VORAUSSETZUNGEN, DIE AUF DAS ARBEITSVERHÄLTNISS ZUTREFFEN:

- Fernbleiben von der Arbeit / Arbeitsausstand für die Pflege eines Angehörigen

der 2., 3. oder 4. Pflegestufe oder für die Betreuung und die Erziehung der Kleinkinder bis zu drei Jahren (oder für drei Jahre ab Adoption oder Anvertrauung); als Arbeitsausstand versteht man Zeitspannen, während denen die Lohnabhängigen einen unbezahlten Wartestand (ohne Bezüge und ohne Rentenversicherung) genießen oder nicht beschäftigt bzw. rentenversichert sind, Selbständige oder Freiberufler die die Arbeit (teilweise) aufgeben (auch wenn sie die Pflichtbeiträge für die Rente weiterzahlen);

- Arbeitsverhältnis in Teilzeit von höchstens 70 Prozent, und für die Erziehung nur innerhalb der ersten fünf Lebensjahre des Kindes (oder innerhalb der ersten fünf Jahre ab Adoption).

HÖHE UND DAUER DES ZUSCHUSSES IM FALLE VON ERZIEHUNGSZEITEN:

- bei Arbeitsausstand beträgt der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente bis zu 4.000 Euro pro Jahr; im Falle von Einzahlungen der Rentenbeiträge beim NISE/INPS beträgt der Zuschuss bis zu 9.000 Euro pro Jahr; er wird für maximal 24 Monate pro Kind gewährt, bei Vaterkarenz (Elternzeit des Vaters) von mindestens drei Monaten wird der Zuschuss auf 27 Monate pro Kind ausgedehnt und zwar immer innerhalb des 3. Lebensjahres des Kindes (bei Adoption/Betreuung für drei Jahre ab Anvertrauung);
- bei Beschäftigung in Teilzeit von maximal 70 Prozent beträgt der Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente bis zu 2.000 Euro pro Jahr, im Falle des Zuschusses für die Einzahlungen der Rentenbeiträge beim



NISE/INPS beträgt der Zuschuss bis zu 4.500 Euro pro Jahr; er wird für maximal 48 Monate pro Kind gewährt, bei Vaterkarenz (Elternzeit des Vaters) von mindestens drei Monaten wird der Zuschuss auf 51 Monate ausgedehnt und zwar innerhalb des 5. Lebensjahres des Kindes (bei Adoption für fünf Jahre ab Anvertraung).

HÖHE UND DAUER DES ZUSCHUSSES IM FALLE VON PFLEGEZEITEN:

- bei Arbeitsausstand beträgt der Zuschuss im Falle von Lohnabhängigen bis zu 4.000 Euro pro Jahr und zwar bis zum Erreichen der Voraussetzungen für eine Rente. Der Zuschuss wird auf 9.000 Euro pro Jahr aufgestockt, wenn pflegebedürftige Kinder (minderjährige Zivilinvaliden oder denen eine Zivilinvalidität von mindestens 74 Prozent zuerkannt worden ist, Zivilblinde oder Taub-

stumme) oder ihnen gleichgestellte Personen bis zum 5. Lebensjahr betreut werden. Im Falle von Einschreibung bei Erziehungseinrichtungen und Tagesstätten für Behinderte kann der Zuschuss jedenfalls 4.000 Euro pro Jahr betragen.

- Bei Beschäftigung in Teilzeit von maximal 70 Prozent wird der Zuschuss von bis zu 2.000 Euro pro Jahr ausbezahlt; auch in diesem Falle kann der Zuschuss bis zum Erreichen der Voraussetzungen für eine Rente gewährt werden.

EINREICHTERMIN FÜR DIE GESUCHE:

- grundsätzlich innerhalb 31. Oktober des Jahres nach dem betreffenden Beitragsjahr (z.B. Gesuch im Jahr 2020 für Zeiten des Jahres 2019);
- bei Rückständen (Nachzahlungen von freiwilligen Rentenbeiträgen) innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN:

- Kopie Identitätskarte AntragstellerIn
- anagrafische Daten (inklusive Steuernummer) des Kindes und des anderen Elternteiles
- bei Zuschuss für den Aufbau einer Zusatzrente: Kopie des Saldo des eigenen Zusatzrentenfonds, wo ein Mindestbetrag von 360 Euro aufscheinen muss oder eine Regelmäßigkeit der Einzahlungen, wenn die Einschreibung in den Rentenfonds mehr als sechs Monate zurückliegt; bei Zuschuss für die Einzahlungen beim NISE/INPS: Kopie der Einzahlungsscheine.

Weitere Informationen

finden sie unter der Rubrik „Rente“ auf folgender Internetseite:
www.provinz.bz.it/aswe EEEVE
 und Landeskindergeld
 (ex Familiengeld der Region)

„Aktiv Altern“ der Gesetzesentwurf liegt vor

Zur Entstehung des Gesetzes haben wir einen bedeutenden Beitrag geleistet.

Die Rentner im ASGB haben zusammen mit den konföderierten Rentnergewerkschaften eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, mit dem Ziel, die soziale Kraft der älteren Menschen zu stärken. In verschiedenen Kundgebungen und Versammlungen wurden die erarbeiteten Vorschläge landesweit vorgestellt und

rat Waltraud Deeg den Gesetzesentwurf den VertreterInnen von Gewerkschaften, Sozialverbänden und Interessenvertretungen vor.

In diesem Rahmen haben die Anwesenden ihre positive Rückmeldung zur raschen Inangriffnahme unseres Anliegens zum Ausdruck gebracht, denn die

del wird Südtirols Gesellschaft immer älter. Als SeniorIn gilt für die Weltgesundheitsbehörde, wer über 60 Jahre alt ist. Bei steigender Lebenserwartung erfreuen sich heute viele SeniorInnen noch guter Gesundheit, sind fit und großteils unabhängig. Mit der Schaffung eines eigenen Gesetzes wird nun den SeniorInnen eine wichtige Rolle in der Gesellschaft zuerkannt, weg vom gängigen Klischee: „Älter werden heißt pflegebedürftig“. Wissen, Erfahrung und geleistete Arbeit von SeniorInnen sollen gebührende Wertschätzung und entsprechenden Stellenwert erfahren.



vor einem halben Jahr Landeshauptmann Arno Kompatscher unterbreitet. Er zeigte großes Interesse und versprach, sich der Sache anzunehmen.

Nun liegt der **Landesgesetzentwurf zur Förderung und Unterstützung des „Aktiv Altern“ in Südtirol vor**. Das Rahmengesetz wurde auf der Grundlage unseres Forderungskatalogs ausgearbeitet, berücksichtigt weitgehend unsere Forderungen und beinhaltet darüber hinaus noch einige andere Punkte.

Am 05. August 2020 stellte Frau Landes-

Schaffung eines Landesgesetzes zum **„Aktiv Altern“** bedeutet einen wesentlichen Erfolg für unsere Bemühungen der letzten Zeit. Der Gesetzesentwurf wurde grundsätzlich positiv angenommen, gleichzeitig ist auch auf einige Unklarheiten, bzw. Lücken im Entwurf hingewiesen worden.

WAS EIN EIGENES GESETZ DEN SENIORINNEN BRINGT

Bedingt durch den demografischen Wan-

- In einem eigenen Gesetz für SeniorInnen, wie für Familien bereits vorgesehen, sollen gezielte Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung gesetzt und entsprechende Projekte durchgeführt werden, um das Wohlbefinden und die Lebensqualität von SeniorInnen zu erhalten und zu verbessern.
- SeniorInnen dürfen nicht mehr ausschließlich als soziales Thema definiert werden, sondern als Querschnittsthema.
- Der Mensch und sein Lebensumfeld müssen im Mittelpunkt stehen; deshalb umfasst das Gesetz zahlreiche Bereiche: Pflege, Begleitung und Betreuung, ebenso wie Wohn- und Lebensräume, Mobilität, Familie, Gesundheit und Wohlbefinden, gesellschaftliche Teilhabe, Kultur und Bildung, sowie Arbeit und Ehrenamt.
- Formulierung von konkreten Vorschlägen: wie die Einführung einer

Steuerungsgruppe, die Ernennung eines Seniorenanwalts, die Einführung von Seniorenbeiräten in den einzelnen Gemeinden oder die Auszeichnung von seniorenfreundlichen Gemeinden.

EIN TEILZIEL IST ERREICHT: DER GESETZENTWURF WURDE AM 5. AUGUST 2020 VORGESTELLT

Landesrätin Waltraud Deeg und deren Amtsdirektorin Brigitte Waldner stellten am 5. August 2020 den Gesetzentwurf „Aktiv Altern“ den zahlreich erschienenen Gewerkschafts- und InteressenvertreterInnen vor. Die Anwesenden begrüßten die inhaltlichen Schwerpunkte des Gesetzentwurfes und zeigten sich erfreut über die rasche Umsetzung ihrer Forderung nach Erstellung eines eigenen Gesetzes für SeniorInnen.

Stephan Vieider von den ASGB-Rentnern sprach ebenfalls seine Genugtuung darüber aus und betonte, dass dieser im Wesentlichen jene Forderungen und Ziele enthalte, die die Rentnergewerkschaften in langer Arbeit ausgearbeitet und formuliert haben. Dabei betonte unser Fachsekretär noch einmal deutlich, wie wichtig die Schaffung eines eigenen Gesetzes für SenioInnen ist. Inhaltlich bezog er sich auf die Rolle der Gemeinde bei der Umsetzung des Gesetzes und forderte die verpflichtende Einsetzung eines Seniorenbeirats in allen Gemeinden. Ebenso forderte er die

rechtliche Absicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Von allen Anwesenden wurde die Ernennung eines Seniorenanwaltes und die Schaffung einer Antidiskriminierungsstelle begrüßt. SeniorInnen sollten sich dorthin wenden können, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt oder eingeschränkt fühlen.

Von den einzelnen Anwesenden wurden weitere Beiträge und Einwände eingebracht. Nach Ansicht der Gewerkschaften und der Interessenverbände braucht es vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzes noch zusätzliche Verhandlungsrunden.

ASGB-RENTNER: DIE SCHWERPUNKTE UNSERER ABÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Nach gründlicher Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf und Absprachen mit Vorstandmitgliedern und Vertretern der anderen Rentnergewerkschaften wurden Abänderungsvorschläge formuliert und eingebracht, die sich im Wesentlichen auf folgende Punkte beziehen:

- Für wichtige und nützliche Maßnahmen müssen in jedem Fall die nötigen Finanzmittel garantiert werden.
- Das Gesetz, dessen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungs-

maßnahmen sind in einer leicht verständlichen Sprache abzufassen.

- Das Gesetz muss grundsätzlich auf den Abbau bürokratischer Hürden und ausufernder Bürokratie ausgerichtet sein. Spezifische Hilfen bzw. Begleitung durch das bürokratische Dickicht und die verschiedenen Ämter müssen angeboten werden.
- Auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Verzeichnisses der BadantInnen und die rechtliche Absicherung für Betreute und Betreuende wird mit Nachdruck verwiesen.
- Die Pflegezeiten zu Hause müssen für die Pension anerkannt werden.
- Weil die medizinische Betreuung den Lebensstil und das Wohlbefinden von SeniorInnen beeinflusst, muss der öffentliche Gesundheitsdienst diese in jedem Fall gewährleisten.
- Da den Gemeinden vor Ort eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Gesetzes zukommt, müssen die Seniorenbeiräte in allen Gemeinden verpflichtend eingeführt werden. Bei Senioren relevanten Themen müssen sie immer vorweg angehört werden.
- Ehrenamt muss nicht nur gefördert und anerkannt werden; für ehrenamtliche Tätigkeit muss die Landesregierung eine Rechtsschutzversicherung vorsehen. ■

Die **Jahresversammlungen im Herbst** und alle anderen Termine sind **abgesagt**

In den Bezirken Bozen, Meran, Schlандers, Brixen und Sterzing finden üblicherweise im Herbst die Jahresversammlungen statt. Da die Corona-Krise aber noch nicht ausgestanden ist und die üb-

lichen Abstandsregeln strikt einzuhalten sind, entfallen die geplanten Termine. Bei dringenden Fragen können die Bezirksbüros und das Büro in Bozen kontaktiert werden. Die BezirksvertreterInnen hof-

fen im kommenden Jahr – sobald sich die Lage entspannt hat – ein ansprechendes Programm erstellen zu können und verbleiben mit dem Wunsch nach guter Gesundheit mit freundlichen Grüßen. ■

GEMEINSAM SIND WIR STARK

Wofür setzen wir uns ein?

- ✓ Aufbesserung der Renten
- ✓ Vereinfachung bürokratischer Abläufe durch Anlaufstellen in den Bezirken und Gemeinden
- ✓ Schaffung von geeigneten Strukturen für Tages- und Kurzzeitpflege
- ✓ Beibehaltung der Pflegesicherung
- ✓ altersgerechtes und Generationen übergreifendes Wohnen
- ✓ gegen Einsparmaßnahmen zu Lasten der Senioren
- ✓ kostengünstige Mobilität (Seniorenabo)

**WERDE
MITGLIED!**

www.asgb.org

ASGB
ASGB-Rentner

ASGB-Rentner
Bindergasse 30, 39100 Bozen
INTERNET: www.asgb.org
E-MAIL: rentner@asgb.org
TEL.: 0471 308 264